

AGENDA

- 01 Einleitung
- 02 Muster Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
- 03 VV TB Hamburg
- 04 Unterschiede VV TB zu BRL/LTB
- 05 Verwendbarkeitsnachweise (national)
- 06 Verwendbarkeitsnachweise (europäisch)
- 07 Lückenschließung







- Ablösung der Bauprodukten-Richtlinie durch die Bauprodukten-Verordnung am 01.07.2013
- Die europäische Verordnung gilt unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten
- Augenmerk liegt auf dem Inverkehrbringen von Waren, harmonisierten Normen sowie den darauf beruhenden CE-Kennzeichen und Leistungserklärungen
- Mitgliedsstaaten dürfen die Bereitstellung CE-gekennzeichneter Bauprodukte weder untersagen noch behindern
- Verwendungen, die nicht den nationalen Anwendungsregeln im Baubereich entsprechen, dürfen untersagt werden

- Harmonisierte europäische Normen (hEN) teilweise unvollständig oder nicht auf deutschem Sicherheitsniveau
- In den Normenausschüssen gab es keine Mehrheit für die deutsche Position
- Anforderungen in Deutschland an Bauprodukte nach hEN in der Bauregelliste (z.B. zusätzlicher Nachweis durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung)
- Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet Begründung: Behinderung des freien Warenverkehrs innerhalb der EU

- Urteil des EuGH vom 16.10.2014: Deutschland verstößt mit seinen nationalen Nachregelungen für drei Produkte (Dämmstoffe aus Mineralwolle, Tore/Fenster/Außentüren sowie Rohrleitungsdichtungen aus thermoplastischem Elastomer) gegen die Bauproduktenrichtlinie
 - → Grundsatzurteil gilt ebenso für alle weiteren Bauprodukte, an die in Deutschland nationale Nachforderungen gestellt werden

- Liste mit aus deutscher Sicht lückenhaften Normen erstellt und an die EU übergeben ("Prioritätenliste" mit 84 Normen)
- Zum 15.10.2016 die betreffenden Regelungen in der Bauregelliste B Teil 1 außer Kraft gesetzt
- Überarbeitung der MBO sowie Zusammenführung der LTB und der BRL zur MVV TB
 - ⇒ Ziel: Anforderungen an Bauwerke statt an Bauprodukte stellen
- Notifizierung von MBO und MVV TB
- 13.07.2017: Vertragsverletzungsverfahren durch KOM eingestellt, da vollständige Umsetzung des EuGH-Urteils durch neue MBO und MVV TB
- MVV TB in weiterer Überarbeitung; 1-2 neue Ausgaben pro Jahr geplant



MUSTER
VERWALTUNGSVORSCHRIFT
TECHNISCHE
BAUBESTIMMUNGEN





MVV TB

Zusammenführung von Bauregellisten und der Liste der technischen Baubestimmungen

- Aufbau
 - Teil A: Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind
 - Teil B: Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Abschnitt A aufgeführten technischen Baubestimmungen zu beachten sind
 - Teil C: Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen, und für Bauarten
 - Teil D: Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweise bedürfen
 - Anhänge



MVV TB

Musterliste der Technischen Baubestimmungen	MVV TB Teile A und B2
Liste der Technischen Baubestimmungen II	MVV TB Teile A und B2
Liste der Technischen Baubestimmungen III	MVV TB Teil B4
Bauregelliste A, Teil 1	MVV TB Teil C2
Bauregelliste A, Teil 2, Abschnitt 2	MVV TB Teil C3
NOW HE WAS A STATE OF THE PARTY	
Bauregelliste A, Teil 3, Abschnitt 2	MVV TB Teil C4
Bauregelliste B, Teil 1	MVV TB Teile A und B
Dadregemete B, Ten T	int v 12 Telle / Valle 2
Bauregelliste B, Teil 2	MVV TB Teile B3
	INVVID ISIS DO
Bauregelliste C	MVV TB Teil D2
Dadi ogoliloto o	VIVV TB ICII BZ

MVV TB - TEIL A

- A 1: Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
- A 2: Brandschutz
- A 3: Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
- A 4: Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
- A 5: Schallschutz
- A 6: Wärmeschutz



MVV TB - TEIL B

- B 1: Allgemeines
- B 2: Technische Regelungen für Sonderkonstruktionen und Bauwerke gemäß §81a, Absatz 2 HBauO
- B 3: Technische Gebäudeausrüstung und Teile von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen, die die CE-Kennzeichnung nicht nach der Bauproduktenverordnung tragen
- B 4: Bauprodukte und Bauarten, die Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, für die nach §81, Absatz 4a HBauO eine Rechtsverordnung erlassen wurde

MVV TB - TEIL C

- C 1: Allgemeines
- C 2: Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für Bauprodukte nach §22a HBauO
- C 3: Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach §20b, Absatz 1, Satz 2 HBauO bedürfen
- C 4: Bauarten, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach §19a, Absatz 3 HBauO bedürfen

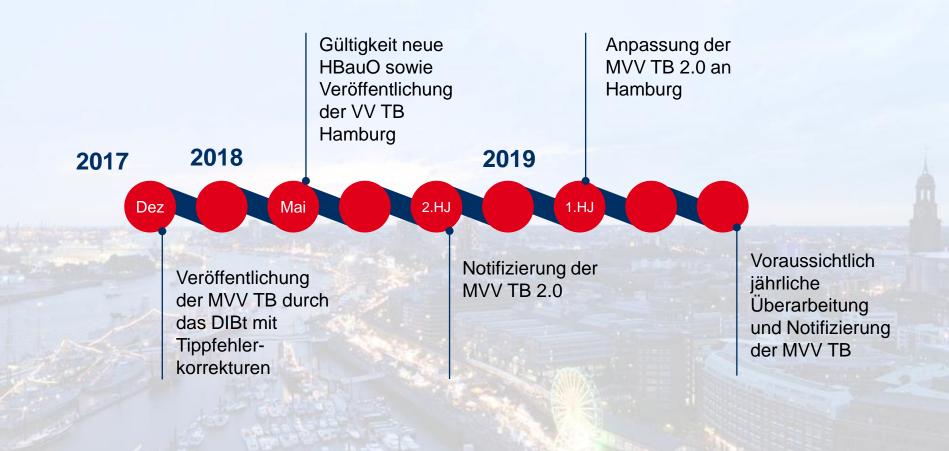
MVV TB - TEIL D

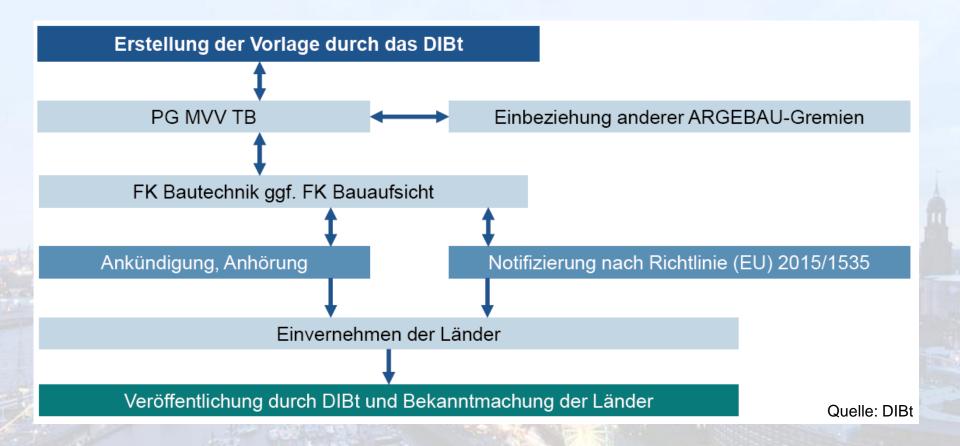
- D 1: Allgemeines
- D 2: Liste nach §81a, Absatz 4 HBauO
- D 3: Technische Dokumentationen nach §81a, Absatz 2, Nr. 6 HBauO

MVV TB - ANHÄNGE

- Anhang 1: Nachträgliche Bewehrungsanschlüsse mit eingemörtelten Bewehrungsstäben Anforderung an Planung, Bemessung und Ausführung: 2016-06
- Anhang 2: Verankerungen in Beton mit einbetonierten oder nachträglich eingesetzten Befestigungsmitteln Anforderung an Planung, Bemessung und Ausführung: 2016-06
- Anhang 3: Verankerungen in Mauerwerk mit nachträglich gesetzten Befestigungsmitteln Anforderung an Planung, Bemessung und Ausführung: 2016-06
- Anhang 4: Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten: 2016-06
- Anhang 5: WDVS mit EPS, Sockelbrandprüfverfahren: 2016-06
- Anhang 6: Hinterlüftete Außenwandbekleidungen: 2016-06
- Anhang 7: Anforderungen an Feststellanlagen: 2017-07
- Anhang 8: Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes (ABG): 2017-05
- Anhang 9: Textile Bodenbeläge: 2017-05
- Anhang 10: Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich der Auswirkungen auf Boden und Gewässer (ABuG): 2017-07
- Anhang 11: WDVS mit ETA nach ETAG 004: 2017-02
- Anhang 12: Anwendungsregeln für nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze / -systeme und Schalungssteine für die Erstellung von Ortbeton-Wänden: 2016-06
- Anhang 13: Richtlinie über Rollladenkästen RokR: 2016-07











DECKBLATT

In Hamburg gilt die MVV TB mit wenigen (bekannten) Änderungen

- Zur besseren Übersicht sind die Änderungen des Musters auf einem Deckblatt zusammengefasst (Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger am 30.04.2018)
- Das Muster der VV TB wurde ebenfalls am 30.04.2018 im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht
- Das Muster enthält Hinweise auf das Deckblatt an den entsprechenden Stellen

DECKBLATT

 Gegenüberstellung der Paragraphen der Musterbauordnung auf die in Hamburg gültige Bauordnung anhand einer Übersetzungstabelle

MBO	HBauO
§ 16a Bauarten	§ 19a Bauarten
§ 17 Verwendbarkeitsnachweise	§ 20 Verwendbarkeitsnachweise
§ 85a Technische Baubestimmungen	§ 81a Technische Baubestimmungen

DECKBLATT

- Hamburgensien
 - Richtlinie Berechnungsgrundsätze für Hochwasserschutzwände, Flutschutzanlagen und Uferbauwerke im Bereich der Tideelbe der Freien und Hansestadt Hamburg
 - Zuordnung Schneelastzone 2 f
 ür das gesamte Stadtgebiet
 - Windlasten im Hamburger Hafen
 - Bemessungen auf Grundlage von Naturbrandmodellen nur über Abweichung gem.
 § 69 HBauO
 - Die PCB- und PCP-Richtlinien werden weiterhin nicht bauaufsichtlich eingeführt
 - Weitere Änderungen im Bereich Barrierefreiheit (z.B. DIN 18040-2 nicht für Heime für Kleinkinder anwenden) sowie Brandschutz (z.B. Ergänzung von Massivholzbauweise für tragende, aussteifende und raumabschließende Bauteile (hochfeuerhemmend oder feuerbeständig) bei Gebäuden bis 22 m Höhe und Nutzungseinheiten ≤ 200 m² und Brandabschnitten ≤ 800 m² je Geschoss)

DECKBLATT - BEISPIEL

Anlage A 1.2.1/4 wird wie folgt geändert:

Hinsichtlich der Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen wird auf die Tabelle "Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen" oder...¹ hingewiesen. Die Tabelle "Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen" ist über http://www.is-argebau.de oder http://www.dibt.de/de/Geschaeftsfelder/BRL-TB.html#TB-abrufbar.

Das Stadtgebiet von Hamburg ist der Schneelastzone 2 zugeordnet.

Zu Abschnitt 4.3 (Norddeutsches Tiefland): In Gemeinden, die in der Tabelle "Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen" mit Fußnote ... gekennzeichnet sind oder ... ¹, ist für alle Gebäude in den Schneelastzonen 1 und 2

Zusätzlich zu den ständigen und vorübergehenden Bemessungssituationen auch die Bemessungssituation mit Schnee als einer außergewöhnlichen Einwirkung zu überprüfen. Dabei ist der Bemessungswert der Schneelast mit $s_i = 2,3 \mu_i \cdot s_k$ anzunehmen.

Abschnitt 6 Eislasten und Anhang A der DIN 1055-5:2005-07 sind zu beachten.

UNTERSCHIEDE VV TB ZU BRL & LTB





04 - UNTERSCHIEDE

ÄNDERUNGEN (BEISPIELE)

- WDVS mit brennbarer Dämmung: Besondere Maßnahmen ab 1 mm Dämmstoffstärke bei Brandeinwirkung von außen nicht wie früher ab 100 mm Dämmstoffstärke
- Nichttragende innere Brandwände werden in der MVV TB nicht mehr aufgelistet
- Feststellanlagen für FSA nach harmonisierter europäischer Produktnorm müssen gemäß MVV TB eine allgemeine **Bauartgenehmigung** (früher abZ) aufweisen.

04 - UNTERSCHIEDE

ÄNDERUNGEN (BEISPIELE)

 Kapitel A 2 Brandschutz: insbesondere hier Bauwerksanforderungen statt Bauproduktenanforderungen

z.B. darf für Mineralwolle-Dämmstoffe (Bauprodukte) nach harmonisierter europäischer Norm kein Nachweis des Glimmens mehr gefordert werden. An eine Außenwand (Bauwerk) darf und wird jedoch der bauordnungsrechtliche Anspruch gestellt, dass durch Glimmen keine Brandweiterleitung erfolgen darf.

VERWENDBARKEITS-NACHWEISE FÜR NATIONAL GEREGELTE BAUPRODUKTE / BAUARTEN





KEINE ÄNDERUNG

- Weiterhin Zulassungen für Produkte, so lange keine Normen vorliegen
- Weiterhin Ü-Zeichen für Bauprodukte
 - Mit abZ gemäß MVV TB, Kapitel C2
 - Mit abP gemäß MVV TB, Kapitel C3
 - Nach Technischer Regel (Norm) gemäß MVV TB, Kapitel C2
 z.B. Betonstähle, Mauerwerksbau, WDVS, ...

ÄNDERUNGEN

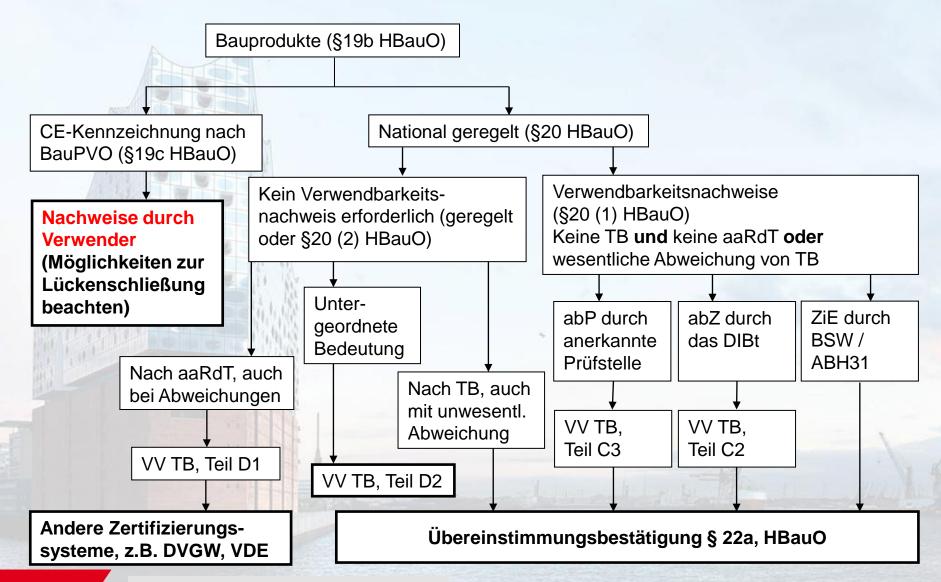
 Keine Zulassungen oder Zusatzanforderungen mehr für Bauprodukte nach europäisch harmonisierten Normen, z.B. Bodenbeläge, Sportböden, ...



VERWENDBARKEITSNACHWEISE NACH HBAUO

Die HBauO sieht folgende Verwendbarkeitsnachweise für national geregelte Bauprodukte vor:

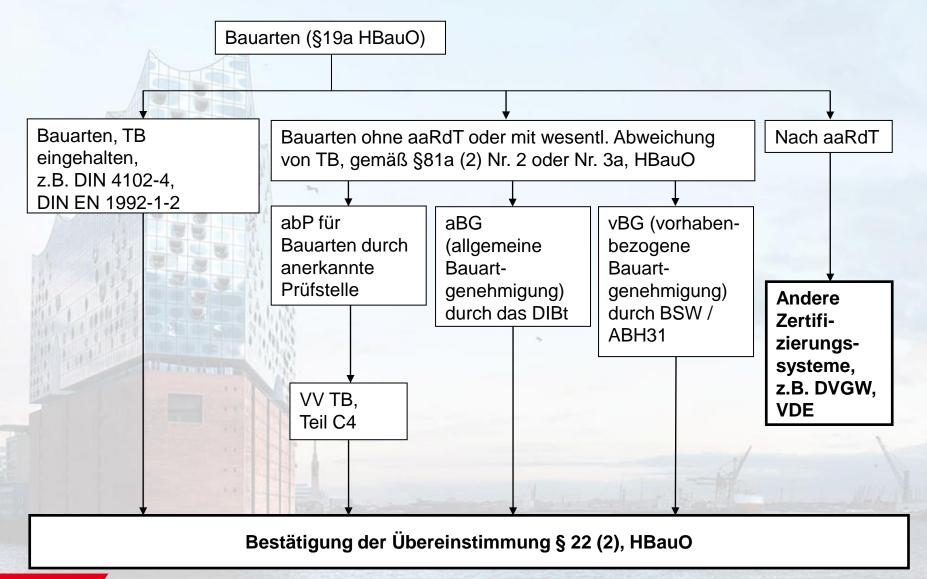
- § 19a Bauarten
- § 20a Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
- § 20b Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
- § 20c Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall





- Eine allgemeine Bauartgenehmigung (aBG)
 - Erteilt durch das DIBt
 - Bauarten beschreiben den Prozess des Zusammenfügens von Bauprodukten zu baulichen Anlagen und deren Teilen
 - Bauarten sind bauwerksbezogen und fallen deswegen in den nationalen Kompetenzbereich
 - Falls der Antrag sowohl bauprodukt- als auch bauartbezogene Aspekte enthält, wird anstelle der bisherigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Bauprodukt und Bauart zukünftig eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für das Bauprodukt erteilt wird, die zugleich eine Bauartgenehmigung umfasst.
- Eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (vBG)
 - Erteilt durch die Bauaufsichtsbehörden, in Hamburg BSW/ABH31
 - "ZiE für eine Bauart"





ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG

- Allgemeine Bestimmungen
- Besondere Bestimmungen
 - Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich
 - Bestimmungen für Planung und Bemessung
 - Bestimmungen für die Ausführung
 - Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung
- Zurzeit doppelte Funktion (abZ und aBG), da noch nicht alle Länder, die neue Bauordnung eingeführt haben



Quelle: DIBt



- Das DIBt unterscheidet bei Antragstellung drei Fälle:
 - 1. Nur bauproduktbezogene Aspekte
 Weiterhin wird eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für das Bauprodukt ausgestellt.
 - 2. Bauprodukt- und bauartbezogene Aspekte Das DIBt stellt eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für das Bauprodukt aus, die zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung umfasst. Ziffer 8 der allgemeinen Bestimmungen weist auf diese Doppelfunktion des Bescheids hin: "Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart."
 - 3. nur bauartbezogene Aspekte
 In Zukunft wird eine allgemeine Bauartgenehmigung ausgestellt.

NATIONAL GEREGELTE BAUPRODUKTE

- Verwendbarkeit gemäß HBauO und VV TB geregelt
- abZ, abP sowie ZiEs wie gewohnt
- Für Bauarten gibt es in Zukunft eine aBG oder eine vBG



Alles bleibt wie gehabt – nur ein neuer Verwendbarkeitsnachweis!



VERWENDBARKEITS NACHWEISE FÜR EUROPÄISCH GEREGELTE BAUPRODUKTE





06 – BAUPRODUKTE EUROPÄISCH

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 19b Absatz 1 HBauO

"Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei Ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind."

Dieses Grundanforderung gilt für

- national geregelte Bauprodukte und
- europäisch geregelte Bauprodukte gleichermaßen.



RECHTSGRUNDLAGEN

§ 19c HBauO

"Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Die §§ 20 bis 22b und 23a Absatz 1 gelten nicht für Bauprodukte die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) 305/2011 tragen. "

Ein europäisch geregeltes Bauprodukt darf somit verwendet werden, wenn

- es über eine CE-Kennzeichnung und eine Leistungserklärung verfügt und
- die erklärten Leistungen den Vorgaben der HBauO und der VV TB entsprechen.



CE-KENNZEICHNUNG + LEISTUNGSERKLÄRUNG

Eine CE-Kennzeichnung in Verbindung mit einer Leistungserklärung können vorliegen auf Basis einer

- europäisch harmonisierten Norm (hEN), oder
- einer europäisch technischen Bewertung (ETA)

In beiden Fällen ist zu klären, ob die **CE-Kennzeichnung in Verbindung mit der Leistungserklärung** die bauaufsichtlichen Vorgaben erfüllt.

BAUAUFSICHTLICHE VORGABEN

Die bauaufsichtlichen Vorgaben ergeben sich insbesondere aus der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB).

Die VV TB enthält für

- national geregelte Bauprodukte (und Bauarten) konkrete Produktanforderungen, und
- europäisch geregelte Bauprodukte keine Produktanforderungen mehr, sondern ausschließlich bauwerksbezogene Anforderungen in den Teilen A und B.

Überführung in bauwerksbezogene Anforderungen

Beispiel: Glimmen

- Regelung in der Bauregelliste B Teil 1 (produktbezogen)
 Das Glimmverhalten, ..., ist zusätzlich im Rahmen einer abZ nachzuweisen.
 (Ü-Zeichen)
- MVV TB, Kap. A 2 Brandschutz (bauwerksbezogen)
 Bei baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen,..., ist sicherzustellen, dass es nicht durch unbemerktes fortschreitendes Glimmen und/oder Schwelen zu einer Brandausbreitung innerhalb eines Gebäudes kommen kann.

Quelle: DIBt



BAUAUFSICHTLICHE VORGABEN

Im Idealfall werden über die CE-Kennzeichnung in Verbindung mit der Leistungserklärung alle bauaufsichtlichen Vorgaben erfüllt.



Sofern aus dem möglichen Rahmen des Anhanges ZA der harmonisierten europäischen Norm noch weitere Merkmale erklärt werden können, ist ein anderes Bauprodukt zu wählen, welches den möglichen Rahmen voll ausschöpft, sofern dies zur Erfüllung der bauaufsichtlichen Vorgaben erforderlich ist. Das gilt auch, wenn eine ETA nicht alle bauaufsichtlichen Vorgaben erfüllt.



BAUAUFSICHTLICHE VORGABEN

Ist der Rahmen des Anhanges ZA der harmonisierten europäischen Norm voll ausgeschöpft und es sind darüber hinaus noch weitere bauwerksbezogene Anforderungen nachzuweisen, so kann dies über eine Technische Dokumentation (freiwilliger Nachweis) entsprechend Kapitel D3 der VV TB oder einen ehemaligen Verwendbarkeitsnachweis (z.B. abZ) erfolgen.

BA1 CE + LE
BA2 CE + LE
BA3 CE + LE
BA4 CE + LE
BA5 Freiw. Nachweis
BA6 Freiw. Nachweis

PRIORITÄTENLISTE

Prioritätenliste - Ausgewählte verwendungsspezifische Leistungsanforderungen zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen

Hinweisliste sortiert nach harmonisierten Bauproduktnormen der EU-BauPVO

Stand: 12. Dezember 2017

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt		Betroffene Produkte und betroffene Verwendungs- bereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerks- anforderungen	Möglichkeiten zur Erklärung der in Spalte 4 genannten Leistung
	2			4		
1	in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 438-7: 2005-04 Bas Har pres Teil plat HPI Verl War und	Dekorative Hoch- druck-Schicht- pressstoffplatten (HPL), Platten auf Basis härtbarer Harze (Schicht-	Platten mit Trägermaterial auf Holzbasis für Verwendungs- bereiche, in denen die An- forderung schwerentflammbar oder nichtbrennbar besteht	Glimmverhalten	BWR 2 (A 2.1.2)	ETA oder Prüfbericht nach EN 16733:2016 alternativ: ehemalige Dokumentationsunterlagen
		pressstoffe) Teil 7: Kompakt- platten und HPL-Mehrschicht- Verbundplatten für Wand- und Deckenbeklei- dungen für Innen- und Außen- anwendung	Verwendung in Aufenthalts- räumen und in zugehörigen Nebenräumen	Gefährliche Stoffe Angabe zur aktiven Verwendung von Kanzerogenen Stoffen EU-Kategorie Carc. 1A, 1B (H350, H350I) außer Formaldehyd¹ Mutagenen Stoffen EU-Kategorie Muta. 1A, 1B (H340) Stoffen EU-Kategorie Acute Tox. 1,2 und/oder 3; Repr. 1A und/oder 1B; STOT SE und/oder STOT RE 1 Holzschutzmitteln (Produktbezeichnung) Angabe der Emissionen (nach 3 und 28 Tagen) von Kanzerogene Stoffe (EU Kategorie Carc 1A, 1B) TVOC _{Spex} SSVOC VOC ohne NIK R-Wert	BWR 3 (A 3.2.1)	ETA oder Bewertung der Leistung in einer technischen Dokumentation unter Einschaltung einer entsprechend Art. 30 BauPVO qualifizierten Stelle alternativ: ehemalige Dokumentationsunterlagen

¹ Die Kennzeichnung für Formaldehyd ist in der Norm geregelt, so dass für Formaldehyd keine separate Ausweisung als Kanzerogen erforderlich ist.

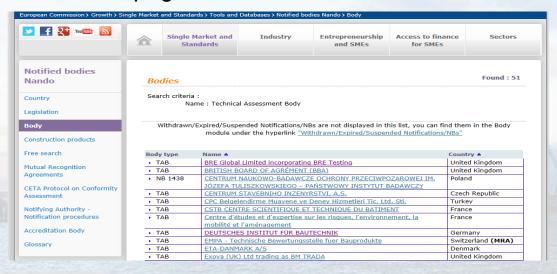
Quelle: DIBt Seite 1 von 57



PRIORITÄTENLISTE

Möglichkeiten zur Erklärung der in Spalte 4 genannten Leistungen sind:

- Es gibt keine allgemein anerkannte, bekannt gemachte bzw. durch Technische Baubestimmungen eingeführte technische Regel, in der das Prüfverfahren zur Ermittlung der Produktleistung vollständig beschrieben ist; Optionen: ETA, technische Dokumentation TAB-Stelle, ehemalige Dokumentationsunterlage
- TAB-Stellen-Verzeichnis über die Homepage des DIBts





PRIORITÄTENLISTE

Möglichkeiten zur Erklärung der in Spalte 4 genannten Leistungen sind:

 Es gibt eine allgemein anerkannte, bekannt gemachte bzw. durch Technische Baubestimmungen eingeführte technische Regel, in der das Prüfverfahren zur Ermittlung der Produktleistung vollständig beschrieben ist; Optionen: ETA, technische Dokumentation PÜZ-Stelle, ehemalige Dokumentationsunterlage

PÜZ-Verzeichnis Ausgabe 2017 - Teil I

PÜZ-Stellen-Verzeichnis über die Homepage des DIBts



			Stellen	
Lfd. Nr.	Bauprodukt	Aufgaben	Kennziffern (Name, Anschrift, Telefon siehe Anhang)	
1	2	3	4	
1.4.1	Betonstabstahl	Z	BWU01, BWU02, BWU03, BAY01, BAY02, BAY05, BER09, BER18, HBR01, HHA02, HES01, NDS01, NRW01, NRW02, NRW04, SAA01, SAC02, SAN06, UG068, BE003	
		ü	BWU01, BWU02, BWU03, BAY01, BAY02, BAY05, BER09, BER18, HBR01, HHA02, HES01, NDS01, NRW01, NRW02, NRW04, SAA01, SAC02, SAN06 ÜG068, BE004, BE008, BE009, BE010	



PRIORITÄTENLISTE

Möglichkeiten zur Erklärung der in Spalte 4 genannten Leistungen sind:

- Sonderfall "Glimmen"; Optionen: ETA, Prüfbericht nach Prüfvorschrift
- keine PÜZ-Stelle (entsprechend Art. 43 BauPVO)
- z.B. Bauprodukte nach DIN EN 13162 (Wärmedämmstoffe für Gebäude -Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle), hier ist die Bewertung im Rahmen der europäischen Prüfnorm EN 16733:2016-05 ausreichend



Beispiel:



Lfd. Nr.	,		Betroffene Produkte und betroffene Verwendungs- bereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerks- anforderungen	Möglichkeiten zur Erklärung der in Spalte 4 genannten Leistung
35	EN 13162: 2012 + A1:2015 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13162: 2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation	Anwendungen, bei denen schwerentflammbar oder nichtbrennbar gefordert wird, z.B. Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen ab Gebäudeklasse 4	4 Glimmverhalten	5 BWR 2 (A 2.1.2)	ETA oder Prüfbericht nach EN 16733:2016

PRIORITÄTENLISTE

Ausblick

Softwareunterstützung wird derzeit erarbeitet

Z.B. ist für das Standardleistungsbuch Bau (STLB-Bau) ein Zusatzmodul in Arbeit, welches Hinweistexte für Leistungsverzeichnisse auf Basis der Prioritätenliste enthalten sowie Schnittstellen zu allen gängigen Ausschreibungsprogrammen haben soll.





PRIORITÄTENLISTE

Die Prioritätenliste dient als Grundlage für die Gespräche des Bundes und der Länder mit der Europäischen Kommission, um die aus deutscher Sicht notwendigen Ergänzungen in den europäisch harmonisierten Normen zu verdeutlichen. Hier finden sich die aus deutscher Sicht lückenhaften Normen.



ARTIKEL-18-VERFAHREN

- Artikel 18 der BauPVO: Verfahren um formale Einwände gegen harmonisierte Normen zu erheben
- Deutschland informiert KOM, dass Mandat nicht erfüllt ist
- KOM beteiligt Ausschüsse und europäische Normungsorganisation
- KOM entscheidet: Normfundstelle kann belassen, gestrichen oder unter Vorbehalt belassen werden

GERICHTSVERFAHREN

- August 2015: formale Einwände gegen sechs hEN
 - EN 13162: Dämmstoffe aus Mineralwolle
 - EN 14342: Bodenbeläge im Innenbereich
 - EN 14904: Sportböden, Mehrzwecksporthallenböden
 - EN 12620: Gesteinskörnungen für Beton
 - EN 12285-2: Tanks aus Stahl für wassergefährdende Flüssigkeiten
 - EN 13341: Tanks aus Thermoplasten für Heizöl, Kerosin, Dieselkraftstoff
- KOM hat zwei ablehnende Entscheidungen (Beschlüsse) zu deutschen Einwänden gefällt
- Deutschland hat Klage gegen diese Beschlüsse beim EuGH eingereicht



GERICHTSVERFAHREN

- Für die Bodenbeläge werden z.B. gefährliche Substanzen in der hEN genannt, aber kein Prüfverfahren für diese angegeben; folglich sind keine Leistungserklärung und damit keine CE-Kennzeichnung für diese gefährlichen Stoffe möglich
- Die KOM vertritt die Rechtsauffassung, dass die Norm auch mit Lücke abschließend und vollständig ist
- Erwartungen an ein Urteil
 - Nichtigerklärung der KOM-Beschlüsse und
 - Grundsatzentscheidung zum Umgang mit Lücken in harmonisierten Normen

PRAKTISCHE UMSETZUNG BIS ZUR ÄNDERUNG VON NORMEN

- Produkte mit CE-Kennzeichen nach BauPVO dürfen nur verwendet werden, wenn alle Produktleistungen erklärt sind oder die Bauart geregelt ist, um alle Bauwerksanforderungen nach HBauO und VV TB zu erfüllen
- Fehlt ein Leistungsmerkmal oder ist die Bauart ungeregelt, muss der Nachweis der Bauwerksanforderungen durch prüffähige technische Dokumentationen erbracht werden

ABSCHLUSS

